

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1973	Nummer 31
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
710300	26. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz — AA GastG —	540

I.

710300

Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz — AA GastG —

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — Z/B 2 — 30 — 05 — 1/73 — u. d. Innenministers — I C 3 / 19.70.11.14 — v. 26. 1. 1973

Inhaltsübersicht

- 1 **Gaststättengewerbe**
 - 1.1 Schankwirtschaft
 - 1.2 Speisewirtschaft
 - 1.3 Beherbergungsbetrieb
 - 1.4 Gaststätten ohne gewerbliche Niederlassung
 - 1.5 Öffentlichkeit
 - 1.6 Gemischte Betriebe
- 2 **Erlaubnisbedürftigkeit**
 - 2.1 Personenmehrheiten
 - 2.2 Ausnahmen von dem Grundsatz der Erlaubnisbedürftigkeit
- 3 **Erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe**
 - 3.1 Inhalt der Erlaubnis
 - 3.2 Versagung der Erlaubnis
 - 3.3 Auflagen
 - 3.4 Erlöschen der Erlaubnis
 - 3.5 Weiterführungsrecht
 - 3.6 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
 - 3.7 Stellvertretung
 - 3.8 Vorläufige Erlaubnis, vorläufige Stellvertretungserlaubnis
 - 3.9 Gestattung
- 4 **Erlaubnisfreies Gaststättengewerbe**
 - 4.1 Anordnungen
 - 4.2 Untersagung
- 5 **Ausübung des Gewerbes**
 - 5.1 Ausschank alkoholfreier Getränke
 - 5.2 Nebenleistungen
 - 5.3 Sperrzeit
- 6 **Verbote, Untersagung des Einzelhandels, Überwachung**
 - 6.1 Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke
 - 6.2 Verbot des Feilhaltens von Branntwein durch Automaten
 - 6.3 Verbot des Verabreichens alkoholischer Getränke an Betrunkene
 - 6.4 Koppelungsverbote
 - 6.5 Beschäftigte Personen
 - 6.6 Untersagung des Einzelhandels mit alkoholischen Getränken
 - 6.7 Überwachung
- 7 **Anwendungsbereich**
 - 7.1 Vereine und Gesellschaften
 - 7.2 Realgewerbeberechtigungen
 - 7.3 Betreuungseinrichtungen
 - 7.4 Luftfahrzeuge
 - 7.5 Eisenbahnen
 - 7.6 Anwendbarkeit der GewO
- 8 **Straf- und Bußgeldbestimmungen**
- 9 **Zuständigkeiten**

10 **Verfahren**

- 10.1 Örtliche Zuständigkeit
- 10.2 Erlaubnis
- 10.3 Vorläufige Erlaubnis, Stellvertretungserlaubnis, vorläufige Stellvertretungserlaubnis
- 10.4 Gestattung
- 10.5 Auflagen, Anordnungen
- 10.6 Mitteilungen an das Bundeszentralregister

Anlage 1 Erlaubnis

Anlage 2 Vorläufige Erlaubnis

Anlage 3 Gestattung

1 **Gaststättengewerbe**

Das Gaststättengesetz (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298) umschreibt in § 1 den Begriff des Gaststättengewerbes in abschließender Weise. Soweit Rechtsvorschriften für andere Bereiche hiervon abweichen, sind sie für das Gaststättenrecht nicht verwendbar. Ebenso sind die für die Auslegung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (GastG 1930) als maßgeblich angesehenen Merkmale des Gaststättengewerbes überholt, soweit sie sich nicht mit § 1 GastG decken. Daher ist auch das Verabreichen von alkoholfreien Getränken aus Automaten und das unentgeltliche Verabreichen von Kostproben Gaststättengewerbe, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 1 GastG vorliegen; das wird bestätigt durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GastG.

1.1 Schankwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG)

Schankwirtschaft umfaßt den Ausschank von alkoholischen und alkoholfreien Getränken. Verabreichen ist auch das Bereitstellen zur Selbstbedienung. Verzehr an Ort und Stelle erfordert einen räumlichen Zusammenhang, wenngleich nicht eine unmittelbare räumliche Verbindung zwischen der Abgabestelle und dem Ort, an dem das Getränk verzehrt werden soll, und außerdem eine zeitliche Bestimmung im Sinne eines alsbaldigen Verzehrs. Sind besondere Einrichtungen oder Vorrichtungen für den alsbaldigen Verzehr vorhanden, z.B. Abstell- oder Sitzgelegenheiten, Vorrichtungen zum Öffnen von Flaschenverschlüssen, Bereitstellen von Bechern, liegt stets ein Ausschank vor. Fehlen solche Einrichtungen oder Vorrichtungen, kommt es darauf an, ob der Ort mit Wissen und Duldung des Gewerbetreibenden tatsächlich als Verzehrort benutzt wird. Die Abgabe von Getränken in Gefäßen, z. B. Flaschen oder Dosen, die ohne zusätzliche Hilfsmittel geöffnet werden können, macht für sich allein einen Automaten nicht zur Schankwirtschaft. Der räumliche Zusammenhang mit der Abgabestelle ist nicht mehr gewahrt, wenn mit dem Verzehr an Ort und Stelle begonnen wird, der Verzehr aber hauptsächlich im Weitergehen stattfindet.

1.2 Speisewirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GastG)

1.2.1 Zubereitete Speisen sind alle zum alsbaldigen Verzehr eßfertig gemachten Lebensmittel.

1.2.2 Leicht verderbliche Lebensmittel, wie Torten und ähnliche Backwaren, Fleischerzeugnisse (ausgenommen Dauerwaren), Fischerzeugnisse und Speiseeis — auch in verpacktem Zustand —, zählen zu den zubereiteten Speisen. Die Zurichtung von Dauerwaren zum alsbaldigen Verzehr kann die Eigenschaft als bearbeitete Speise begründen, z. B. belegte Brötchen oder der eßfertig gemachte Inhalt von Konserven.

1.2.3 Keine zubereiteten Speisen sind Lebensmittel, die noch einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung bedürfen, um eßfertig zu sein. Lebensmittel, die ohne besondere Bearbeitung eßfertig sind, z. B.

- ungeschältes oder ungekochtes Obst, und Lebensmittel, die ohne besondere Hilfsmittel (z. B. Tiefkühlung) längere Zeit vorrätig gehalten werden können, wie Konfitüren, Konserven in der Verpackung, Brot und Dauerbackwaren, Dauerwurst und Räucherwaren.
- 1.2.4 Verzehr an Ort und Stelle siehe Nr. 1.1.
- 1.3 Beherbergungsbetrieb (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 GastG)
- 1.3.1 Das Vermieten von Räumen ist gewerbsmäßig, wenn es infolge ständigen und schnellen Wechsels der Mieter eine Tätigkeit erfordert, die das übliche Maß bei langfristigen Vermietungen erheblich überschreitet, oder wenn der Vermieter beabsichtigt, unter Aufwendung ins Gewicht fallender persönlicher Arbeitsleistungen, z. B. Reinigung und Wartung der Mieträume, Verabreichung von Mahlzeiten, seinen Unterhalt zu gewinnen. Diese Voraussetzungen können auch bei der kurzfristigen Vermietung von Wohnungen, Wohnwagen oder Zelten an Feriengäste gegeben sein.
- 1.3.2 Beherbergung ist Gewährung von Unterkunft mit Schlafgelegenheit. Eine Bedienung ist nicht erforderlich.
- 1.3.3 Gast ist jede Person, die zur Inanspruchnahme der gebotenen Leistungen des Betriebs in die dem Betrieb dienenden Räume aufgenommen wird.
- 1.3.4 Der Betrieb muß auf einen vorübergehenden Aufenthalt von Beherbergungsgästen angelegt sein. Das ist auch der Fall, wenn der Aufenthalt mehrere Wochen dauert, z. B. bei Kurpensionen, Erholungsheimen. Dagegen sind gewerbliche Wohnheime keine Beherbergungsbetriebe, wenn wie in der Regel die Verträge mit den Heimbewohnern für längere Dauer geschlossen werden. Die Aufnahme einzelner Dauergäste in einen Beherbergungsbetrieb ändert an seiner Beurteilung als Beherbergungsbetrieb nichts.
- 1.3.5 Nach neuem Recht ist unerheblich, ob der Betrieb durch Vorhandensein eines Raums zum gemeinsamen Aufenthalt der Gäste oder auf sonstige Weise gastwirtschaftliches Gesamtgepräge hat. Das Gesetz hat bewußt auf dieses Merkmal verzichtet.
- 1.4 Gaststätten ohne gewerbliche Niederlassung (§ 1 Abs. 2 GastG)
- 1.4.1 Die Vorschrift setzt nicht voraus, daß der Gewerbetreibende in eigener Person tätig wird; er kann sich auch der Mitwirkung anderer Personen bedienen.
- 1.4.2 Ortsfest ist eine Betriebsstätte, wenn sie für die Dauer der Veranstaltung am gleichen Platz bleibt. Veranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 2 GastG ist das Verabreichen der Getränke oder zubereiteten Speisen, nicht der Anlaß, aus dem das Verabreichen erfolgt, also z. B. nicht das Volksfest, auf dem der Ausschank stattfindet. Zu den ortsfesten Betriebsstätten gehören Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden, z. B. Festzelte, aber auch fahrbare Betriebsstätten, z. B. Verkaufswagen und Schiffe, wenn sie für eine gewisse Dauer an einer bestimmten Stelle abgestellt sind; die Abgrenzung ist in gleicher Weise vorzunehmen wie beim Begriff des Wanderlagers nach § 56a Abs. 2 GewO.
- 1.4.3 Auf die in § 1 Abs. 2 GastG genannten Tätigkeiten findet Titel III GewO keine Anwendung; dies gilt auch für Personen, die das Reisegewerbe nicht selbständig ausüben, z. B. Stellvertreter, Hilfskräfte (§ 13 Abs. 1 GastG). Unanwendbar sind auch die Bestimmungen des Titels II, namentlich § 14 GewO. Werden die in § 1 Abs. 2 GastG genannten Tätigkeiten im Marktverkehr ausgeübt, liegt kein Gaststättengewerbe vor; es gilt vielmehr Titel IV, insbesondere § 67 Abs. 2 GewO.
- 1.5 Öffentlichkeit
- Als bestimmter Personenkreis kommen z. B. in Betracht die Mitglieder eines Vereins, die Besucher einer geselligen Veranstaltung, die Fahrgäste eines Schiffes oder Kraftfahrzeugs, die Angehörigen eines Betriebs. Die Zugänglichkeit ist gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, Zutritt zu den Betriebsräumen zu erlangen, ohne daß es darauf ankommt, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder der Gewerbetreibende sich in sonstiger Weise die Zulassung der einzelnen Gäste vorbehält.
- 1.6 Gemischte Betriebe
- Ein Gaststättenbetrieb kann mit einem anderen Gewerbebetrieb räumlich verbunden werden. In diesem Fall gelten für jeden Betrieb die auf ihn bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung und ihrer Nebengesetze, z. B. das Ladenschlußgesetz für den Einzelhandel, die Regelung über die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb.
- 2 Erlaubnisbedürftigkeit
- 2.1 Personenmehrheiten
- Üben mehrere Personen als selbständige Gewerbetreibende gemeinsam ein Gaststättengewerbe aus, so benötigt jeder von ihnen für seine Person eine Erlaubnis. Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen. Die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als solche kann im Gegensatz zur juristischen Person und zum nichtrechtsfähigen Verein keine Erlaubnis erhalten.
- 2.2 Ausnahmen von dem Grundsatz der Erlaubnisbedürftigkeit
- Das in § 2 Abs. 1 GastG geregelte Prinzip der Erlaubnisbedürftigkeit wird von mehreren, im folgenden aufgeführten Ausnahmen durchbrochen. Die Anwendung dieser Ausnahmenvorschriften und der in ihrem Gefolge stehenden Regelungen setzt voraus, daß das GastG überhaupt Anwendung findet, insbesondere, daß ein gewerbsmäßiger Betrieb vorliegt. Das ist vor allem bei Betriebskantinen zu beachten.
- 2.2.1 Verabreichen von Milch, Milcherzeugnissen und alkoholfreien Milchmodiggetränken (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GastG)
- Die Begriffe Milch und Milcherzeugnisse bestimmen sich nach den Vorschriften des Milchgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Bestimmungen; vgl. §§ 1, 1a, 2 der 1. AVO vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150); Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 1010). Milchmodiggetränke sind Getränke aus Milch oder Milcherzeugnissen, denen andere Lebensmittel beigegeben sind; sie sind alkoholfrei, wenn ihnen kein Alkohol zugesetzt ist, wobei es auf die Menge nicht ankommt.
- Zur Abgabe loser Milch nach den Vorschriften des Milchgesetzes ist berechtigt, wer eine hierauf gerichtete Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes oder eine widerrufliche Zulassung nach § 16 des Milchgesetzes besitzt. Wer Milch zum Genuß an Ort und Stelle abgibt, benötigt hierzu nach § 19 des Milchgesetzes keine Erlaubnis. Dieser Personenkreis benötigt für das Verabreichen von Milch, Milcherzeugnissen und alkoholfreien Milchmodiggetränken auch keine Erlaubnis nach dem GastG.
- 2.2.2 Unentgeltliches Verabreichen von Kostproben (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 GastG)
- Kostproben sind Werbegaben, die für den Bezug der abgegebenen Waren werben, den Kunden zu

- ihrem Kauf anreizen sollen. Werbegaben anderer Art sind keine Kostproben; jedoch kann § 2 Abs. 2 Nr. 2 GastG entsprechend angewendet werden, wenn die Werbegaben an den jeweiligen Konsumenten in kleinen Mengen und unentgeltlich abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt nicht mehr unentgeltlich, wenn sie an den entgeltlichen Bezug einer anderen Ware gekoppelt wird oder wenn der Gewerbetreibende, der die Kostproben abgibt, Eintrittsgeld erhebt.
- 2.2.3 Ausschank alkoholfreier Getränke aus Automaten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 GastG)
- 2.2.4 Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen in Betrieben an dort Beschäftigte (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GastG)
- Zu den Betrieben gehören nicht nur wirtschaftliche und gewerbliche, sondern auch landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe von freiberuflich Tätigen, ferner Kliniken und Verwaltungen jeder Art. Die Schank- oder Speisewirtschaft muß im räumlichen Bereich des Betriebs liegen. Es kommt nicht darauf an, ob sie vom Inhaber des Betriebs oder von einem Dritten, z. B. einem Pächter, ausgeübt wird. Jedoch muß seitens des Betriebs eine Einflußnahme auf die Gaststätte mindestens in dem Sinne möglich sein, daß bestimmt werden kann, ob und durch wen der Gaststättenbetrieb ausgeübt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, fällt auch eine Gemeinschaftskantine für die in mehreren Betrieben Beschäftigten unter die Ausnahmevorschrift. Im übrigen sind gegen die Bewirtung von nicht im Betrieb beschäftigten Personen keine Einwendungen zu erheben, wenn der Anteil dieser Personen nicht über 10% hinausgeht.
- 2.2.5 Gaststättengewerbe in Kraftfahrzeugen anlässlich der Beförderung von Personen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 GastG)
- Die Ausnahme von der Erlaubnisbedürftigkeit gilt nur für die Verabreichung alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen an Fahrgäste; sie greift nicht ein, wenn aus Kraftfahrzeugen an Personen, die nicht Fahrgäste sind, Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- 2.2.6 Ladengeschäfte des Lebensmitteleinzelhandels und des Lebensmittelhandwerks (§ 2 Abs. 3 GastG)
- 2.2.6.1 Ladengeschäfte sind Verkaufsstellen, bei denen der Verkauf in umschlossenen Räumen stattfindet, die nicht nur vorübergehend mit dem Grund und Boden verbunden und die mit zum Verkauf erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sind.
- 2.2.6.2 Der Begriff der räumlichen Verbindung ist enger als der des räumlichen Zusammenhangs im Sinne von Nr. 1.1. Ladengeschäft und Verzehrsort müssen als eine räumliche Einheit anzusehen sein. Das ist nicht mehr der Fall, wenn der Verzehrsort sich im Freien oder in einem anderen umschlossenen Raum befindet.
- 2.2.7 Kleine Beherbergungsbetriebe (§ 2 Abs. 4 GastG)
- 2.2.7.1 Ob der Betrieb darauf eingerichtet ist, mehr als acht Gäste gleichzeitig zu beherbergen, richtet sich nach der Zahl der Schlafgelegenheiten. Gerechnet werden die Liegestätten, die als Schlafgelegenheiten bestimmt sind; hierfür genügt die Zweckbestimmung für den Fall des wiederkehrenden Bedarfs.
- 2.2.7.2 Der Betrieb wird in Verbindung mit einer Schank- oder Speisewirtschaft ausgeübt, wenn er mit der Schank- oder Speisewirtschaft eine organisatorische Einheit bildet.
- 2.2.8 Straußwirtschaften (§ 14 GastG)
- 2.2.8.1 Die Vorschriften über die Straußwirtschaften unterscheiden sich in Regelungen, die die Erlaubnisfreiheit betreffen, und in Bestimmungen, die die Ausübung des Gewerbes regeln (Nr. 2.2.8.2). Bei Verstößen gegen die Vorschriften über die Erlaubnisfreiheit wird der Betrieb ein erlaubnisbedürftiger, und die bei unbefugtem Betrieb zulässigen Maßnahmen können getroffen werden (Nr. 7.6.1). Die Verletzung der Bestimmungen, die lediglich die Ausübung des Gewerbes betreffen, hat diese Folge nicht; es liegen Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 GastG i. V. m. § 21 Nr. 1 oder 2 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastV) vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) vor; außerdem kann Verwaltungszwang angewendet werden.
- 2.2.8.2 Zu den Vorschriften, die die Erlaubnisfreiheit betreffen, gehören die §§ 12 und 13 GastV und, soweit er sich auf die Abgabe von zubereiteten Speisen bezieht, § 14 Abs. 1 GastV. Alle anderen Regelungen des Dritten Abschnitts der GastV betreffen die Ausübung des erlaubnisfreien Gaststättengewerbes.
- 2.2.8.3 Wein im Sinne des § 14 GastG ist nur der aus Weintrauben gewonnene Wein. Selbst erzeugt ist der Wein, der aus Früchten hergestellt ist, die der Ausschenkende auf Grund eines Nutzungsrechts (Eigentum, Nießbrauch, Pacht) selbst gewonnen und selbst oder durch andere gekeltert und weiterbehandelt hat.
- 2.2.8.4 Der Verkauf von Wein durch den Erzeuger ist nicht gewerbsmäßig im Sinne des § 12 Abs. 2 GastV, wenn er sich in dem Rahmen hält, in dem Erzeugnisse der Urproduktion üblicherweise verkauft werden. Dieser Rahmen wird insbesondere überschritten, wenn der Winzer den Wein in einem Ladengeschäft verkauft.
- 2.2.8.5 Einfach zubereitete warme Speisen sind solche, deren Zubereitung keine besonderen Fertigkeiten und außerdem wenig Zeit und Mühe erfordern, z. B. heiße Würstchen, Rippchen mit Sauerkraut, Fertiggerichte einfacher Art.
- 2.2.9 Der Bund, wenn er Nebenbetriebe der Bundesautobahn in eigener Regie betreibt (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes)
- 3 Erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe
- 3.1 Inhalt der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG
- 3.1.1 Betriebsart (§ 3 Abs. 1 GastG)
- 3.1.1.1 Die Beschränkung der Erlaubnis auf eine bestimmte Betriebsart soll es ermöglichen, bei der Prüfung der Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 GastG unterschiedliche Anforderungen an die verschiedenen Betriebstypen zu stellen. Die Mehrzahl der Gaststätten weist keine gaststättenrechtlich erheblichen besonderen Merkmale auf, sondern gehört dem gaststättenrechtlichen Normaltyp an. Diese Gaststätten sind als „Schankwirtschaft/Speisewirtschaft/Beherbergungsbetrieb ohne besondere Betriebseigentümlichkeiten“ zu bezeichnen. Von ihnen heben sich die Gaststätten ab, die einer besonderen Betriebsart angehören, z. B.
- Automatengaststätte
Bar, barähnlicher Betrieb
Beherbergungsbetrieb mit der Abgabe von Speisen und Getränken nur an Hausgäste
Diskothek
Gaststätte mit regelmäßigen Filmvorführungen
Gaststätte mit regelmäßigen Musikaufführungen
Imbißwirtschaft mit Sitzgelegenheiten
Imbißwirtschaft ohne Sitzgelegenheiten
Kantine
Milchbar, Milchstube
Speiseeiswirtschaft
Stehausschank
Tanzlokal
Trinkhalle
Warenhausgaststätte.

- Keine besondere Betriebsart sind z. B. Gartenwirtschaft, Nachtlokal. Auch die Aufstellung von Musikautomaten, Radio- und Fernsehapparaten sowie Tonbandgeräten begründet keine besondere Betriebsart, wenn nicht die Bild- oder Tonwiedergabe dem Betrieb ein besonderes Gepräge gibt. Weist ein Betrieb die Merkmale mehrerer besonderer Betriebsarten auf, z. B. Bar und Tanzlokal (Tanzbar), sind alle Betriebsarten in der Erlaubnisurkunde aufzuführen.
- 3.1.1.2 Wird die Betriebsart geändert, ist hierfür eine neue Erlaubnis erforderlich. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb lediglich eingeschränkt wird, z. B. wenn bei einem Gasthof der Beherbergungsbetrieb eingestellt und nur die Schank- und Speisewirtschaft weitergeführt wird oder wenn bei einer Gaststätte mit regelmäßigen Musikaufführungen die regelmäßigen Musikaufführungen eingestellt werden.
- 3.1.1.3 Die Erlaubnis ist eine einheitliche, auch wenn die Betriebsart mehrere der in § 1 GastG angeführten Tätigkeiten umfaßt.
- 3.1.2 Raumbezogenheit (§ 3 Abs. 1 GastG)
- 3.1.2.1 Raum im Sinne des § 3 Abs. 1 GastG ist jede örtlich bestimmte Stelle; es braucht sich nicht um einen umschlossenen Raum zu handeln. Raum im Sinne des § 3 Abs. 1 GastG kann also auch ein Garten, eine Terrasse, ein Teil eines Gehwegs sein. Die Bestimmung der Räume in der Erlaubnis soll klarstellen, welche Räume zum Betrieb des Gewerbes und zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmt sind. Die Erlaubnis muß daher alle diese Räume umfassen. Hierzu gehören nicht nur die eigentlichen Schank-, Speise- und Beherbergungsräume, sondern auch die Nebenräume, insbesondere Küche, Speisevorratsräume, Aborte, Flure, Treppen, Keller, Abstellräume, Zugänge; ferner die Räume, die regelmäßig dem Aufenthalt der in dem Betrieb beschäftigten Personen dienen, insbesondere Schlafräume, Ankleideräume, Aborte und Waschräume. Für jeden Raum sind in der Erlaubnisurkunde oder in den Anlagen hierzu die Lage, Größe und Zweckbestimmung, z. B. Schankraum, Küche, anzugeben (Nr. 10.2.3).
- 3.1.2.2 Der Erlaubnisinhaber darf sein Gewerbe nur in den Räumen ausüben, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Werden die Räume geändert, so ist hierfür eine neue Erlaubnis notwendig. Eine Änderung der Räume liegt vor, wenn weitere Räume in den Gaststättenbetrieb einbezogen werden; wenn der Betrieb in andere Räume verlegt wird; wenn die Räume hinsichtlich ihrer baulichen Anlage, ihrer Inneneinrichtung oder Ausstattung wesentlich geändert werden, z. B. wenn Nischen eingebaut werden und dadurch die Übersichtlichkeit des Lokals aufgehoben wird, nicht dagegen bei bloßer Auswechslung des Mobiliars; wenn die Zweckbestimmung geändert wird, z. B. bei Umwandlung einer Küche in einen Schankraum; wenn notwendige Räume, z. B. Abortanlagen (§ 8 GastV) oder Arbeitnehmerräume (§ 10 GastV) aufgegeben werden; im übrigen ist das Ausscheiden eines Teils der Räume aus dem Gaststättenbetrieb keine Änderung der Räume.
- 3.1.3 Getränke und zubereitete Speisen
- Im Unterschied zu § 3 Abs. 1 GastG 1930 schreibt das neue Recht nicht vor, daß die Erlaubnis für bestimmte Arten von Getränken und zubereiteten Speisen zu erteilen ist. Die Schankwirtschaftserlaubnis berechtigt daher zum Verabreichen aller Getränke, die Speisewirtschaftserlaubnis zum Verabreichen aller zubereiteten Speisen. Eine Einschränkung kann sich ergeben, soweit sie beantragt wird oder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GastG vorliegen. Die Einschränkung darf sich aber nur auf bestimmte Arten, nicht auf Getränke oder zubereitete Speisen eines bestimmten Herstellers beziehen.
- 3.1.4 Befristung, Bedingung
- 3.1.4.1 Die Befristung der Erlaubnis setzt einen Antrag voraus; sie muß dem Antrag genau entsprechen.
- 3.1.4.2 Es ist nicht zulässig, die Erlaubnis unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, daß der Unterrichtungsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgebracht wird. Auflösende Bedingungen und Widerrufsvorbehalte können der Erlaubnis nicht beigelegt werden. Sie sind wirkungslos.
- 3.2 Versagung der Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 GastG)
- 3.2.1 Unzuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG)
- Die Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG) ist nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers v. 20. 8. 1971 (SMBI. NW. 71011) sowie auf Abschnitt 4, insbesondere Nr. 4.1.9 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 9. 10. 1970 (SMBI. NW. 7100) wird hingewiesen. Sorgfältiger Prüfung und Überwachung bedürfen die Fälle, in denen sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden daraus ergeben kann, daß ein unzuverlässiger Dritter, z. B. der unzuverlässige Ehegatte, maßgeblichen Einfluß auf den Gewerbebetrieb nimmt. Eine Versagung unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt sich auch, wenn der Gewerbetreibende zu Gewalttätigkeiten neigende Personen beschäftigt und Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 GastG nicht in Betracht kommen, weil Tatsachen die Annahme begründen, daß der Gewerbetreibende sich nicht an sie hält.
- 3.2.2 Räumliche Anforderungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG)
- Die Anforderungen an die zum Betrieb des Gewerbes und zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis sind in § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG geregelt. Zu dessen Ausführung sind auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 GastG in §§ 5 bis 11 GastV Mindestanforderungen aufgestellt worden. Wenn sie nicht erfüllt sind, darf die Erlaubnis in keinem Fall uneingeschränkt (Nr. 3.2.6) erteilt werden. Darüber hinaus sind im Einzelfall weitergehende Anforderungen zu stellen, wenn die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG geschützten Belange es erforderlich machen.
- 3.2.2.1 Die §§ 5 ff. GastV regeln Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis. Sie gelten also nicht unmittelbar für Inhaber von vor dem 9. Mai 1971 erteilten Erlaubnissen und finden auch keine Anwendung auf erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe. Bei erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieben, deren Inhaber vor dem 9. Mai 1971 die Erlaubnis erhielten, ist jedoch durch Auflagen nach § 5 Abs. 1 GastG auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach §§ 5 bis 11 GastV hinzuwirken. Bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben können die §§ 5 bis 11 GastV Anhaltspunkte dafür bieten, welche Anordnungen nach § 5 Abs. 2 GastG hinsichtlich der Räume in Betracht kommen.
- 3.2.2.2 Anforderungen an die Räume nach anderen Rechtsvorschriften bleiben durch die §§ 5 bis 11 GastV unberührt.
- 3.2.2.3 Schank- und Speisewirtschaften (§ 6 GastV)
- 3.2.2.3.1 Schankräume sind Räume (Nr. 3.1.2.1) einer Schankwirtschaft, in denen Getränke ausgeschenkt oder verzehrt werden.
- 3.2.2.3.2 Auf die Vorschriften der Hygiene-Verordnung vom 16. November 1962 (GV. NW. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1971 (GV. NW. S. 223) — SGV. NW. 7833 —, der Getränkeschankanlagenverordnung vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561, 630), der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (BANz. Nr. 56, ber. BANz Nr. 68) und — hinsichtlich der Sicherheit des Zugangs

- zu Kühlräumen — des § 120a GewO wird hingewiesen.
- 3.2.2.4 Beherbergungsbetriebe (§ 7 GastV)**
Die Schlafräume für die Gäste müssen in ihrer Gesamtheit von der Wohnung des Gewerbetreibenden oder Dritter deutlich getrennt sein, etwa durch eine Tür oder eine Treppe. Es ist nicht zulässig, einzelne Wohn- oder Schlafräume des Gewerbetreibenden oder Dritter zwischen die Schlafräume für die Gäste zu legen.
- 3.2.2.5 Abortanlagen (§ 8 GastV)**
Die Bestimmung bezweckt den Schutz der Gäste und der im Betrieb Beschäftigten vor Gefahren für die Gesundheit sowie den Schutz der Bewohner des Betriebsgrundstücks, der Nachbargrundstücke und der Allgemeinheit vor Ordnungsstörungen nach Verlassen des Lokals.
- 3.2.2.5.1** Leicht erreichbar ist eine Abortanlage, wenn sie in kurzer Entfernung von den Gaststättenräumen gelegen und der Weg zu ihr nicht behindert ist, wie etwa durch steile Treppen, enge Gänge, schlecht zu öffnende Türen, nicht ausreichende Beleuchtung. Wenn der Weg zu den Abortanlagen durchs Freie führt, kann eine Behinderung darin liegen, daß die Gäste den Einflüssen der Witterung ausgesetzt sind oder daß der Boden keinen festen Belag hat und deshalb bei schlechtem Wetter aufweicht.
- 3.2.2.5.2** Andere Abortanlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 GastV sind solche, die nicht für die Gäste bestimmt sind, insbesondere die für den Gewerbetreibenden, seine Familie, die im Betrieb beschäftigten Personen oder für andere Hausbewohner bestimmten Abortanlagen.
- 3.2.2.5.3** Sind in den Fällen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 GastV die beiden Spülaborte in einer einheitlichen Abortanlage zusammengefaßt, so ist ein gemeinsamer Vorraum nicht ausreichend; vielmehr muß in diesen Fällen nach § 8 Abs. 5 Satz 2 GastV jeder Spülabort einen besonderen Vorraum haben. Bei den Spülaborten in den Fällen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 GastV handelt es sich um Abortanlagen im Sinne von § 8 Abs. 5 Satz 2 GastV, so daß auch bei diesen Spülaborten ein Vorraum erforderlich ist.
- 3.2.2.6 Küchen (§ 9 GastV)**
- 3.2.2.6.1** Kochküchen sind Küchen, in denen warme Speisen zubereitet werden. Ausgenommen sind Küchen, die lediglich der Zubereitung von Brühwürstchen oder der Erwärmung von Fertiggerichten dienen.
- 3.2.2.6.2** Als dicht (§ 9 Abs. 2 Satz 2 GastV) kann ein Putz der Mörtelgruppe III nach DIN 18550 angesehen werden.
- 3.2.2.6.3** Die Frage, ob zur Lüftung der Küche ein Wrasenabzug genügt oder eine andere Lüftungstechnische Anlage (VDI-Richtlinie 2052) erforderlich ist, wird von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt geprüft.
- 3.2.2.6.4** Die Entlüftung über Dach muß die Bebauung der Umgebung in der Weise berücksichtigen, daß die Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke nicht durch abziehende Gerüche erheblich belästigt werden.
- 3.2.2.7 Arbeitsmerräume (§ 10 GastV)**
Eine Regelung über Ankleide- und Waschräume enthält § 120b Abs. 3 GewO, der nach § 31 Halbsatz 2 GastG von den Vorschriften des GastG und der zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen unberührt bleibt.
- 3.2.2.8 Abweichungen (§ 11 GastV)**
Die Abweichung von einzelnen der in §§ 6 bis 10 GastV festgelegten Mindestanforderungen ist nur unter zwei Voraussetzungen zulässig. Einmal muß einer der in § 11 Nr. 1 oder 2 GastV aufgeführten Tatbestände vorliegen. Zum anderen muß die Abweichung mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG geschützten Belangen vereinbar sein. Die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume müssen also hinsichtlich ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung trotz der Abweichung für den Betrieb geeignet sein, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen genügen. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, darf die Abweichung in keinem Fall zugelassen werden.
- 3.2.2.8.1** Auf der Grundlage von § 11 Nr. 1 Buchst. a) GastV dürfen nur solche Abweichungen zugelassen werden, die ihren Grund darin haben, daß bei der baulichen Gestaltung der Räume den Anforderungen der GastV nicht Rechnung getragen werden konnte, weil diese Anforderungen bei der Errichtung des früheren Gaststättenbetriebes nicht bekannt waren. Soweit nach §§ 6 bis 10 GastV Einrichtungen nicht baulicher Art vorgeschrieben oder unzulässig sind, z. B. Gemeinschaftshandtücher, Sperrautomaten, darf von den hierauf bezüglichen Anforderungen nicht deshalb abgewichen werden, weil diese Einrichtungen schon vor dem 9. Mai 1971 vorhanden waren. Soweit danach eine Abweichung nach § 11 Nr. 1 Buchst. a) GastV in Betracht kommen kann, ist gleichwohl zu prüfen, ob die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes dem Gewerbetreibenden zumutbar ist. Hierbei ist der dadurch entstehende Aufwand in Beziehung zu setzen zu den in §§ 6 bis 10 GastV geschützten Belangen.
- 3.2.2.8.2** Bei Kleinstgaststätten, die nach Angebot, Ausstattung und Einrichtung auf kurze Verweildauer der Gäste eingerichtet sind, z. B. Imbißwirtschaften, Trinkhallen, darf auf der Grundlage von § 11 Nr. 1 Buchst. b) GastV von § 6 Abs. 2 Satz 1 GastV abgewichen werden. Für solche Gaststätten sind Abortanlagen zu verlangen, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt oder Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden.
- 3.2.2.8.3** Bei Kegelstuben in Untergeschossen kann auf der Grundlage von § 11 Nr. 1 Buchst. b) GastV eine Abweichung von § 6 Abs. 2 Satz 2 GastV zugelassen werden, wenn durch die Kegelbahn eine ausreichende Lüftung gewährleistet ist.
- 3.2.3 Öffentliches Interesse (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG)**
Bei der Prüfung, ob öffentliche Interessen verletzt werden, sind insbesondere heranzuziehen das Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionschutzgesetz (ImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 283/SGV. NW. 7129) und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 30. November 1964 (GV. NW. S. 348), geändert durch Verordnung vom 28. April 1971 (GV. NW. S. 142) — SGV. NW. 2061 —.
- 3.2.4 Unterrichtsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG)**
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG gilt auch für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Im übrigen wird auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Wirtschaft über den Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe (VwV Unterrichtsnachweis) vom 22. April 1971 (BAnz. Nr. 78) sowie auf Nr. 3.1.4.2 der vorliegenden Ausführungsanweisung hingewiesen.
- 3.2.5 Sachbescheidungsinteresse**
Die Erlaubnis ist ferner mangels Sachbescheidungsinteresses zu versagen, wenn der Antragsteller das Gaststättengewerbe, für das er die Erlaubnis beantragt, nicht ausüben will, z. B. wenn er als Strohhmann vorgeschoben wird, oder wenn offensichtlich ist, daß er es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in absehbarer Zeit nicht ausüben kann.

3.2.6 Teilweise Versagung

Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit darf die Versagung der Erlaubnis nur so weit gehen, wie es die durch § 4 Abs. 1 GastG geschützten Belange notwendig machen. Wenn aufschiebende Bedingungen, Auflagen nach § 5 Abs. 1 GastG, Anordnungen auf der Grundlage des § 18 GastG oder nach § 21 Abs. 1 GastG, §§ 19, 20 GastV oder eine teilweise Versagung ausreichen, diese Belange zu berücksichtigen, darf der Antrag nicht im ganzen abgelehnt werden. Eine teilweise Versagung kommt z. B. in Betracht bezüglich einzelner Betriebsräume oder bestimmter Arten von Getränken oder zubereiteten Speisen oder bezüglich der Betriebszeit.

3.3 Auflagen (§ 5 Abs. 1 GastG)

3.3.1 Auflagen sind als solche zu bezeichnen und von Bedingungen, Hinweisen und Erläuterungen auch sprachlich klar zu unterscheiden (Nr. 3.1.4.2).

3.3.2 Bei Gewerbetreibenden, die vor dem 9. Mai 1971 die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststätten-gewerbes erhalten haben, ist durch Auflagen darauf hinzuwirken, daß die zum Betrieb des Gewerbes und zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume den Anforderungen der §§ 5 bis 11 GastV entsprechen (Nr. 3.2.2).

3.3.3 Bei den laufenden Kontrollen, insbesondere bei Tanzlokalen, Diskotheken und anderen Gaststätten mit starkem Publikumsandrang sowie bei Kellerlokalen ist darauf zu achten, daß die Rettungswege stets frei und ausreichend beleuchtet sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

3.3.4 Auflagen kommen ferner in Betracht zum Schutze der Beherbergungsgäste, der Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke gegen die Lärmbelastigungen, die mit der Gaststätte in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

3.3.4.1 Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb der Gaststätte ist auch gegeben bei Lärm, der durch die Unterhaltung der während der Tanzpausen aus der Gaststätte auf die Straße hinaustretenden Gäste oder durch das Verhalten der Gäste nach Verlassen der Gaststätte, insbesondere bei der Abfahrt in Kraftfahrzeugen, verursacht wird.

3.3.4.2 Die Beurteilung von Lärmbelastigungen, die mit der Gaststätte in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“ — VDI 2058 Blatt 1 — vorzunehmen.

3.3.4.3 Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank alkoholischer Getränke in Omnibussen ist durch Auflagen anzuordnen, daß die ungehinderte Benutzung der Ein- und Ausstiege sowie der Durchgänge möglich sein muß; daß das Fahrpersonal während der Lenkung und der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht mit Arbeiten, die zum Schankbetrieb gehören, beschäftigt werden darf; daß an das Fahrpersonal keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden dürfen.

3.3.4.4 Auflagen über die räumliche Einrichtung von dem GastG unterliegenden Nebenbetrieben der Bundesautobahnen sind nicht zulässig; das ergibt ein Schluß aus § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesfernstraßengesetzes. Es ist Sache der Straßenbaubehörden, den ordnungsmäßigen Zustand der Räume sicherzustellen.

3.3.4.5 Als Auflagen im Rahmen des § 5 GastG kommen z. B. in Betracht: Maßnahmen zur Abstellung erheblicher Belästigungen durch Gerüche oder Dämpfe; Gebot, bei dem Betrieb des Gaststätten-gewerbes die für die Erlaubniserteilung erforderlichen Mindestanforderungen an die Betriebsräume und an die Aufenthaltsräume für die Beschäftigten ständig einzuhalten; Maßnahmen zur

Dämpfung der Lärmquellen, soweit es sich um bauliche Maßnahmen handelt, sind sie im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zu treffen; Verbot, durch bestimmte Lärmquellen, z. B. Kegelbahn, Musikbox, an genau anzugebenden Stellen einen bestimmten Immissionshöchstwert zu überschreiten; Verbot, Tanzveranstaltungen und Musikdarbietungen von einer bestimmten Uhrzeit an oder überhaupt durchzuführen. Falls die Lärmquellen mit Auflagen nicht auf die zumutbare Obergrenze zurückgeführt werden können, z. B. bei dem durch das Verhalten der Gäste bei der An- und Abfahrt entstehenden Lärm, sind Anordnungen nach § 19 GastV angezeigt.

Auflagen des Inhalts, daß der Unterrichtsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzubringen ist, sind nicht zulässig. Solange der Unterrichtsnachweis nicht vorliegt, darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.

3.3.4.6 Die Auflagen müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Das dem Gewerbetreibenden abverlangte Verhalten muß so beschrieben werden, daß der Gewerbetreibende deutlich erkennen kann, was er tun oder lassen muß, und daß es als Grundlage für eine zwangsweise Durchsetzung in Betracht kommt. Werturteile, z. B. geräuschloses Laufen der Ventilatoren, ausreichende Belüftung, bewohnbarer Zustand von Zimmern, sind hierfür nicht geeignet.

3.3.4.7 Die Auflagen dürfen nur so weit gehen, wie es erforderlich ist, um die in § 5 Abs. 1 GastG geschützten Belange zu wahren. Sie dürfen auch nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erstrebten Erfolg stehen; das ist insbesondere bei nachträglichen Auflagen zu beachten.

3.3.4.8 Ob die Erlaubnisbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 GastG Auflagen erläßt, steht in ihrem Ermessen. Die durch § 5 Abs. 1 GastG geschützten Personen haben jedoch einen im Klagewege durchsetzbaren Rechtsanspruch auf sachgemäße Ausübung dieses Ermessens. Die Erteilung von Auflagen darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil dem von nachteiligen Auswirkungen eines Gaststättenbetriebs Betroffenen der Zivilrechtsweg offensteht.

3.4 Erlöschen der Erlaubnis (§ 8 GastG)

3.4.1 Die Erlaubnis erlischt durch Nichtausübung nach Maßgabe des § 8 Satz 1 GastG. Ein wichtiger Grund für die Verlängerung der Frist des § 8 Satz 2 GastG liegt vor, wenn das Interesse der Allgemeinheit und der einzelnen, die ein Recht auf Berücksichtigung ihrer Interessen im Erlaubnisverfahren haben, am Vorhandensein klarer Verhältnisse zurückstehen kann, weil den Erlaubnisinhaber von seinem Willen unabhängige und außerhalb des gewerberechtlich zurechenbaren Verantwortungsbereichs liegende Umstände an der Betriebsausübung hindern und wenn ferner damit zu rechnen ist, daß bis zum Ende der verlängerten Frist der Betrieb wiederaufgenommen werden wird oder die Aufnahme wenigstens nicht aus Gründen unterbleibt, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat. Die Fristverlängerung setzt ferner voraus, daß der Antrag vor Ablauf der Frist gestellt wird; dagegen kann die Entscheidung auch später getroffen werden. Die Fristverlängerung ist nur für jeweils ein Jahr möglich.

3.4.2 Die Erlaubnis erlischt ferner durch Fristablauf in den Fällen des § 3 Abs. 2 GastG. Eine Verlängerung der Erlaubnis auf der Grundlage des § 8 Satz 2 GastG ist in diesen Fällen nicht möglich; es bedarf vielmehr einer neuen Erlaubnis, die auf Antrag wieder befristet werden kann.

3.4.3 Der Tod des Erlaubnisinhabers bringt die Erlaubnis ebenfalls zum Erlöschen. Dem Tod der natürlichen Person entspricht das Erlöschen der juristischen Person.

- 3.4.4 Die Erlaubnis endet durch Rücknahme nach § 15 Abs. 1 GastG oder nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts; ferner durch Widerruf nach § 15 Abs. 2 und 3 GastG (Nr. 3.6).
- 3.4.5 Der gegenüber der Erlaubnisbehörde ausdrücklich oder schlüssig erklärte Verzicht bringt die Erlaubnis zum Erlöschen. In der Anzeige der Aufgabe des Gewerbebetriebs nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt nicht notwendigerweise ein Verzicht auf die Erlaubnis. Ein teilweiser Verzicht ist insoweit zulässig, als er sich auf bestimmte Arten von Getränken oder zubereiteten Speisen, auf Schank- oder Speiseräume, Fremdenzimmer oder auf die Einschränkung des Betriebs auf eine Betriebsart bezieht, deren Merkmale bereits von der Erlaubnis erfaßt sind (Nr. 3.1.1.2); im übrigen bedarf es einer Änderung der Erlaubnis.
- 3.4.6 Der Wegfall einer der persönlichen Erlaubnis zugrunde liegenden Realgewerbeberechtigung bewirkt das Erlöschen der persönlichen Erlaubnis.
- 3.5 Weiterführungsrecht (§ 10 GastG)
- 3.5.1 Die Entstehung des Weiterführungsrechts setzt voraus, daß eine natürliche Person bei ihrem Tod Inhaber einer Gaststättenerlaubnis war. Nicht ausreichend ist eine vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG), Gestattung (§ 12 GastG) oder ein Weiterführungsrecht (§ 10 GastG).
- 3.5.2 § 10 GastG zählt den Personenkreis abschließend auf, der auf Grund der dem verstorbenen Erlaubnisinhaber erteilten Erlaubnis das Gewerbe weiterführen darf. Wenn der Ehegatte des verstorbenen Erlaubnisinhabers wieder heiratet, bleibt das Weiterführungsrecht bestehen; es kann aber nicht die Grundlage für ein Weiterführungsrecht des neuen Ehegatten sein (Nr. 3.5.1). Die Minderjährigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, bei Ausländern nach internationalem Privatrecht.
- 3.5.3 Das Gewerbe darf auf Grund der bisherigen Erlaubnis weitergeführt werden. Die Befugnis zur Gewerbeausübung wird durch die bisherige Erlaubnis bestimmt. Dies gilt nicht nur bezüglich des sachlichen und räumlichen Umfangs, sondern hinsichtlich aller auf dem GastG beruhenden Anordnungen, wie Befristung, Bedingungen, Auflagen, besondere Anordnungen über die Sperrzeit und über die Beschäftigung von Personen. Das Weiterführungsrecht folgt auch im übrigen den für die Erlaubnis geltenden Regeln. Es kann durch neue Auflagen, Anordnungen über die Sperrzeit und die Beschäftigung von Personen beschränkt werden und erlischt nach den unter Nr. 3.4 dargelegten Regeln.
- 3.5.4 Die Frist für die Anzeige nach § 10 Satz 3 GastG beginnt erst mit der Weiterführung. Die Anzeigepflicht läßt die Pflicht zur Gewerbeanzeige nach § 14 GewO unberührt.
- 3.5.5 Auf Nr. 1.6.3 und Nr. 5 Vwv Unterrichtungsnachweis wird hingewiesen.
- 3.6 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis (§ 15 GastG)
- 3.6.1 Im Falle der Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers
- 3.6.1.1 Wenn bei Erteilung der Erlaubnis Tatsachen vorhanden waren, die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen, aber der Erlaubnisbehörde unbekannt blieben, muß die Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 GastG zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist zwingend vorgeschrieben; ein Ermessensspielraum steht der Erlaubnisbehörde nicht zu. Vorauszusetzen ist jedoch, daß der Erlaubnisinhaber im Zeitpunkt der Entscheidung über die Rücknahme noch unzuverlässig ist.
- 3.6.1.2 Treten nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ein, die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen, muß die Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 GastG widerrufen werden. Auch hier steht es nicht im Ermessen der Behörde, ob sie die Erlaubnis widerruft; sie ist dazu verpflichtet.
- 3.6.1.3 Hat die Erlaubnisbehörde ihr bekannte Tatsachen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen, bei Erteilung der Erlaubnis falsch gewürdigt, so ist die Erlaubnis rechtswidrig und kann nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zurückgenommen werden, sofern der Erlaubnisinhaber im Zeitpunkt der Entscheidung über die Rücknahme noch unzuverlässig ist. Von dieser Befugnis ist stets Gebrauch zu machen, da das Interesse der Allgemeinheit am Schutze vor dem Gewerbebetrieb unzuverlässiger Personen immer den Vorrang hat vor deren Vertrauen auf die Beständigkeit der ihnen rechtswidrig erteilten Erlaubnis.
- 3.6.2 In den Fällen des § 15 Abs. 3 GastG steht es im Ermessen der Erlaubnisbehörde, ob sie die Erlaubnis widerruft.
- 3.6.2.1 Einer Fristsetzung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 GastG bedarf es nicht, wenn der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter gegen Auflagen verstößt, die lediglich Verbote enthalten.
- 3.6.2.2 Wegen des Widerrufs nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 GastG wird auf Nr. 5 Vwv Unterrichtungsnachweis hingewiesen.
- 3.6.3 Die Befugnisse und Pflichten der Erlaubnisbehörden aus § 15 GastG sind durch die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit eingeschränkt. Soweit Auflagen nach § 5 Abs. 1 GastG oder Anordnungen auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 GastG oder der §§ 19, 20 GastV oder eine teilweise Rücknahme oder ein teilweiser Widerruf (Nr. 3.2.6) ausreichen, um die Gründe für die Rücknahme oder den Widerruf auszuräumen, sind weitergehende Maßnahmen ausgeschlossen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 GastG ist die Erlaubnis für den Betrieb der Schank- oder Speisewirtschaft stets in vollem Umfang zu widerrufen.
- 3.7 Stellvertretung (§ 9 GastG)
- 3.7.1 Stellvertreter ist, wer den Gewerbebetrieb im Namen und für Rechnung des Inhabers, im übrigen aber selbständig führt. Die Selbständigkeit ist nicht schon gegeben, wenn jemand mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Gaststättenbetriebes beauftragt ist; denn dies kann auch bei Personen der Fall sein, die ihrerseits unter der Aufsicht oder Leitung des Gewerbetreibenden tätig werden. Es müssen besondere Umstände vorliegen, wenn im Einzelfall Stellvertretung angenommen werden soll; der Stellvertreter muß in bezug auf die Selbständigkeit eine dem Gewerbetreibenden vergleichbare Stellung haben.
- 3.7.2 Stellvertretung ist auch in den Fällen des § 1 Abs. 2 GastG möglich.
- 3.7.3 Der Inhaber einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 oder 2 GastG darf den Gaststättenbetrieb durch einen Stellvertreter nur ausüben, wenn sich die Gestattung hierauf bezieht.
- 3.7.4 Auf Nr. 1.2, 1.5, 1.6, 4 Satz 2 Vwv Unterrichtungsnachweis wird hingewiesen.
- 3.8 Vorläufige Erlaubnis, vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)
- 3.8.1 Vorläufige Erlaubnis
- 3.8.1.1 Die vorläufige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 GastG kann nur erteilt werden, wenn ein Gaststättenbetrieb bereits vorhanden ist; sie ist nicht zulässig und unwirksam für neu errichtete Gaststättenbetriebe. Übernahme von einem anderen liegt nicht nur dann vor, wenn mit dem bisherigen Betriebsinhaber ein Vertrag über die Übernahme des Betriebes geschlossen wird, sondern auch, wenn die Abmachungen über die Fortführung des Betriebes mit anderen Personen, z. B. mit dem Hauseigentümer, getroffen werden.

- 3.8.1.2 Der übernommene Betrieb muß rechtmäßig sein. Dies setzt voraus, daß die Erlaubnis oder die vorläufige Erlaubnis des Vorgängers bei der Übernahme noch besteht. Hiervon muß nach dem Zweck des Gesetzes eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Erlaubnis durch Tod ihres Inhabers (Nr. 3.4.3) erloschen ist und der Antrag auf Erteilung der vorläufigen Erlaubnis innerhalb eines Jahres gestellt wird (vgl. § 8 GastG).
- 3.8.1.3 Die vorläufige Erlaubnis kann frühestens in dem Zeitpunkt erteilt werden, in dem der Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG) vorliegt. Es genügt nicht, daß der Antragsteller erklärt, er beabsichtige, den Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis zu stellen. Ist der Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis abgelehnt, so darf die vorläufige Erlaubnis nicht mehr erteilt oder verlängert werden; dies gilt auch dann, wenn gegen die Ablehnung ein Rechtsmittel eingelegt wird. In dem Bescheid über die vorläufige Erlaubnis ist anzuordnen, daß die vorläufige Erlaubnis mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die endgültige Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG) erlischt.
- 3.8.1.4 Der Antrag auf Erteilung der vorläufigen Erlaubnis ist abzulehnen, wenn die Erteilung der endgültigen Erlaubnis nicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang kommen nicht nur Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers in Betracht, sondern auch Bedenken, ob einer der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 GastG aufgeführten Versagungsgründe besteht. Wegen des Unterrichtsnachweises wird auf Nr. 1.4 Vwv Unterrichtsnachweis hingewiesen.
- 3.8.1.5 Der Inhalt der vorläufigen Erlaubnis darf weder in sachlicher noch in räumlicher Hinsicht über den Inhalt der Erlaubnis für den übernommenen Betrieb hinausgehen. Die vorläufige Erlaubnis ist gegenüber der Erlaubnis für den übernommenen Betrieb einzuschränken, wenn es der Antragsteller beantragt oder soweit Bedenken der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GastG bezeichneten Art es erforderlich machen.
- 3.8.1.6 Eine vorläufige Erlaubnis soll nicht wiederholt verlängert werden. Für denselben Betrieb sollen nicht mehrere vorläufige Erlaubnisse in ununterbrochener Folge an verschiedene Antragsteller erteilt werden.
- 3.8.2 Vorläufige Stellvertretungserlaubnis
Der Übernahme des Betriebes durch einen Gewerbetreibenden von einem anderen im Falle des § 11 Abs. 1 GastG entspricht die Übernahme der Betriebsführung durch den Stellvertreter von dem Gewerbetreibenden oder einem anderen Stellvertreter im Falle des § 11 Abs. 2 GastG. Es kann also für jeden bestehenden Betrieb die vorläufige Stellvertretungserlaubnis nachgesucht werden.
- 3.9 Gestattung (§ 12 GastG)
- 3.9.1 Regelgestattung (§ 12 Abs. 1 GastG)
- 3.9.1.1 Eine Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG kommt nur in Betracht, wenn ein nach dem GastG erlaubnisbedürftiger Betrieb vorliegt, also z. B. nicht in den Fällen des Marktverkehrs; hier gilt Titel IV, insbesondere § 67 Abs. 2 GewO.
- 3.9.1.2 Besonderer Anlaß im Sinne des § 12 Abs. 1 GastG ist ein kurzfristiges Ereignis, das rechtfertigen kann, von der Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG, die nach § 3 Abs. 2 GastG nur entsprechend dem Antrag befristet und nicht auf Widerruf erteilt werden darf, abzusehen und statt dessen den Gaststättenbetrieb in einem weniger förmlichen Verfahren auf Widerruf zu gestatten, z. B. Volksfeste, Schul- und Jugendfeste, Sportveranstaltungen, Flugtage, Parteiversammlungen, Wallfahrtsfeiern, entgeltliche Verabreichung von Kostproben in Ladengeschäften. § 12 GastG ist nicht anwendbar, wenn es sich um einen, wenn auch zeitweise ruhenden, aber doch einheitlich fortgesetzten Wirtschaftsbetrieb handelt, z. B. wenn in einem bestimmten Lokal jeweils in kurzen, regelmäßigen Abständen, etwa am Wochenende, gewirtet wird, oder bei Saisonbetrieben; hier ist eine Dauererlaubnis erforderlich.
- 3.9.1.3 Bei den persönlichen und sachlichen Anforderungen sind neben der kurzfristigen Dauer die aus der besonderen Art des Betriebes sich ergebenden erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen zu berücksichtigen. Soweit die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG geschützten Belange nicht beeinträchtigt werden, kann auf der Grundlage des § 12 GastG von der Erfüllung der Mindestanforderungen an die Räume in weiterem Umfang als nach § 11 GastV abgewichen werden. Wegen des Unterrichtsnachweises wird auf Nr. 1.5, 4 Satz 2 Vwv Unterrichtsnachweis hingewiesen.
- 3.9.1.4 Bei Gaststätten in fliegenden Bauten, für die eine Gestattung (§ 12 GastG) zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind zu verlangen für je angefangene 350 m² Schankraum (Nr. 3.2.2.3.1)
1 Abort für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne,
2 Aborte für Frauen.
Die jedermann zugänglichen Abortanlagen auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.
§ 8 Abs. 6 Satz 3 GastV ist in diesen Fällen nicht anzuwenden, wenn, wie auf Volksfesten, damit zu rechnen ist, daß in größerem Umfang andere Personen als Gäste die Abortanlagen benutzen.
- 3.9.1.5 Die Gestattung ist stets zu befristen und mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Die Befristung darf nicht über das die Gestattung veranlassende Ereignis hinausgehen. Gestattungen mit einer Dauer von mehr als 6 Wochen dürfen nicht erteilt werden. Ebenso ist es unzulässig, wiederholte Gestattungen für ein und dasselbe Ereignis oder für sich kurzfristig wiederholende Ereignisse (Nr. 3.9.1.2) zu erteilen und dadurch die Vorschriften über die Vollerlaubnis zu umgehen.
- 3.9.1.6 Die Gestattung ist ebenso wie die Erlaubnis raumbezogen. Sie kann also nur für eine örtlich bestimmte Stelle (Nr. 3.1.2.1) und nicht etwa für ein bestimmtes Bierzelt oder einen bestimmten Wagen in der Weise erteilt werden, daß diese in der Gestattung beschriebene Einrichtung überall im Geltungsbereich des GastG ohne weiteres aufgestellt und betrieben werden darf.
- 3.9.2 Gestattung der entgeltlichen Abgabe von Kostproben auf Ausstellungen (§ 12 Abs. 2 GastG)
- 3.9.2.1 Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das repräsentative Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder eines Wirtschaftsgebietes ausstellt und auf der informiert oder erworben und gleichzeitig verkauft wird. Zum Begriff der Kostprobe vgl. Nr. 2.2.2. Einer entsprechenden Anwendung auf andere Werbegaben ist § 12 Abs. 2 GastG nicht zugänglich.
- 3.9.2.2 Das entgeltliche Verabreichen von Kostproben auf einer bestimmten Ausstellung kann auch generell durch Allgemeinverfügung gestattet werden. Die Gestattung ist jedoch nur jeweils für eine bestimmte Ausstellung möglich; sie kann also nicht in der Weise erfolgen, daß eine Behörde für alle Ausstellungen in ihrem Bezirk oder für alle folgenden Wiederholungen derselben Ausstellung die Gestattung ausspricht.
- 3.9.3 Auflagen nach § 12 Abs. 3 GastG können — auch nachträglich — den Gestattungen nach § 12 Abs. 1 GastG und denen nach § 12 Abs. 2 GastG beigelegt werden. Sie sind nicht nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 GastG zulässig, müssen aber erforderlich sein, um die Zielsetzung des GastG zu erreichen.

4 Erlaubnisfreies Gaststättengewerbe**4.1 Anordnungen (§ 5 Abs. 2 GastG)**

Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, können und müssen unter den gleichen Voraussetzungen Anordnungen getroffen werden, wie sie als Auflagen gegenüber erlaubnisbedürftigen Gewerbetreibenden zulässig und notwendig sind (vgl. Nr. 3.2.2.1 und 3.3).

4.2 Untersagung (§ 16 GastG)**4.2.1 Eine Tätigkeit im Gaststättengewerbe, für dessen Betrieb eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, liegt auch vor, wenn ein Dritter in einer Gaststätte Zubehörgüter verkauft oder Zubehörlieferungen erbringt (§ 7 Abs. 1 GastG).**

In diesen Fällen ist für die Tätigkeit im Gaststättengewerbe § 35 GewO nicht anzuwenden; es kommt vielmehr ausschließlich § 16 GastG zum Zuge.

4.2.2 Zu untersagen ist, wenn die Voraussetzungen des § 16 GastG vorliegen, nicht allgemein die Ausübung des nicht erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes, sondern die Ausübung der Tätigkeit, welcher der Gewerbetreibende im konkreten Falle nachgeht, z. B. das Verabreichen von Milch, Milcherzeugnissen und alkoholfreien Milchmodigetränken zum Verzehr an Ort und Stelle.**4.2.3 Die Untersagung wirkt für den Geltungsbereich des GastG. Das schließt eine räumliche Beschränkung nicht aus, wenn die Untersagung mit dem Zustand der Betriebsräume zusammenhängt, z. B. Verbot des Betriebs in bestimmten Betriebsräumen.****4.2.4 Die Untersagung ist nicht zu befristen. Sie ist auf Verlangen des Gewerbetreibenden wieder aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Zuständig für die Wiedergestattung ist die Behörde, die die Untersagung ausgesprochen hat. Die Behörde ist nicht verpflichtet, von sich aus Ermittlungen anzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung einer rechtsbeständig gewordenen Untersagung noch vorliegen.****5 Ausübung des Gewerbes****5.1 Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 GastG)****5.1.1 § 6 GastG gilt für das erlaubnisbedürftige und das erlaubnisfreie Gaststättengewerbe. Nach dem Zweck der Bestimmung, zu verhindern, daß dem Gast zugemutet wird, entweder ein alkoholisches Getränk zu bestellen oder eine andere Gaststätte aufzusuchen, findet § 6 GastG keine Anwendung auf die Fälle des § 2 Abs. 2 Nr. 2 GastG.****5.1.2 Als alkoholfreie Getränke kommen nur solche in Betracht, deren Verzehr dem Gast zugemutet werden kann.****5.1.3 Die Ausnahmegewilligung nach § 6 Satz 2 GastG ist auch für den Ausschank aus Automaten erforderlich, soweit er nicht der Erlaubnis bedarf. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Zweck des § 6 Satz 1 GastG auf andere Weise erreicht wird. Das ist z. B. nicht der Fall beim Ausschank in einem räumlich abgeschlossenen Automatenrestaurant. Beim Ausschank alkoholischer Getränke aus Automaten in Betrieben an dort Beschäftigte kann eine Ausnahme nach § 6 Satz 2 GastG zugelassen werden, wenn alkoholfreie Getränke im Betrieb in angemessener Entfernung von dem Automaten erhältlich sind und die Beschäftigten die Möglichkeit haben, diese Getränke zu den gleichen Zeiten zu beziehen wie die alkoholischen Getränke aus dem Automaten.****5.2 Nebenleistungen (§ 7 GastG)****5.2.1 Zubehör (§ 7 Abs. 1 GastG) sind alle Waren und Leistungen, die nach der Verkehrsanschauung als Ergänzung der Hauptleistung zur Erfüllung des Bedarfs der Gäste eines Gaststättenbetriebes gehören. Die Zubehöreeigenschaft einer Ware oder Leistung hängt auch von der Größe und Art des**

einzelnen Betriebes ab. Der Verkauf von Süßwaren, Konfitüren, Tabakwaren, Streichhölzern und Ansichtskarten wird in der Regel bei jeder Gaststätte als Zubehör anzusehen sein. Dagegen setzt die Zugehörigkeit des Verkaufs von Blumen, Fahrplänen, Büchern einen größeren, insbesondere dem Fremdenverkehr, aber nicht notwendig der Beherbergung dienenden Betrieb voraus. Die Ausübung von Tätigkeiten, die nach §§ 33d ff. GewO erlaubnisbedürftig sind, kann nicht als Zubehör angesehen werden, da die hierüber ergangenen Vorschriften ergeben, daß sie neben dem GastG angewendet werden sollen (§ 31 GastG).

5.2.2 Die Zubehörtätigkeit ist Ausübung des Gaststättengewerbes. Der Inhaber der Gaststätte oder der Dritte, der die Zubehörtätigkeit ausübt, bedarf also nicht der für die gleiche Tätigkeit sonst erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse; dies gilt nicht für die Eintragung in die Handwerksrolle. Die Gewerbeanzeige des Inhabers der Gaststätte deckt auch seine Zubehörtätigkeit. Wird die Zubehörtätigkeit von einem Dritten ausgeübt, muß dieser sie nach § 14 GewO anzeigen, soweit er im stehenden Gewerbe tätig wird.

5.2.3 § 7 Abs. 2 GastG besagt, welche Tätigkeiten beim Verkauf über die Straße dem Gaststättengewerbe zuzurechnen sind. Die Bestimmung enthält – auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 3 GastG – kein Verbot, andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Gaststättengewerbe auszuüben. Für diese anderen Tätigkeiten gelten die auf sie bezüglichen Vorschriften, z. B. das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel, das Ladenschlußgesetz.

5.2.3.1 Schank- oder Speisewirt im Sinne des § 7 Abs. 2 GastG ist auch der Inhaber eines Gaststättenbetriebes nach § 1 Abs. 2 GastG.

5.2.3.2 Die Befugnis zum Gassenschank nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 GastG erstreckt sich nur auf die Getränke und zubereiteten Speisen, die der Wirt in seinem Betrieb tatsächlich verabreicht. Die Identität ist nicht gegeben, wenn bestimmte Waren über die Straße abgegeben werden, nicht dagegen an die Gäste zum Verzehr an Ort und Stelle.

5.2.3.3 Süßwaren sind Lebensmittel, die Zucker oder Zuckeraustauschstoff als mengenmäßig und damit geschmacklich hervortretenden Bestandteil enthalten, z. B. Zuckerwerk, Schokoladenerzeugnisse.

5.3 Sperrzeit (§§ 16 bis 19 GastV)**5.3.1 Geltungsbereich**

5.3.1.1 Schank- und Speisewirtschaften sind auch die in § 1 Abs. 2 GastG bezeichneten Gaststättenbetriebe.

5.3.1.2 Öffentliche Vergnügungsstätten sind jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugängliche Orte, an denen Einrichtungen betrieben werden oder Veranstaltungen stattfinden, die der Unterhaltung dienen. Hierzu gehören insbesondere Orte, an denen Theater- oder Filmvorführungen, Schaulustspiele, Tanzveranstaltungen, Musikaufführungen veranstaltet werden, sowie Rummelplätze, Spielhallen und ähnliche Unternehmen. Als unterhaltende Vorstellungen sind auch Sportveranstaltungen anzusehen, z. B. Boxkämpfe, Sechstagerrennen. Der Geltungsbereich des § 16 GastV erstreckt sich jedoch nur auf solche öffentlichen Vergnügungsstätten, in denen ein Gewerbebetrieb oder ein dem Gewerbebetrieb vergleichbarer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb stattfindet. Das ist bei Spielbanken nicht der Fall; wird aber im Zusammenhang mit einer Spielbank eine Gaststätte betrieben, so kommt insoweit § 16 GastV zur Anwendung.

5.3.1.3 Die Vorschriften über die Sperrzeit gelten für Vereine und Gesellschaften, soweit das GastG auf sie Anwendung findet (Nr. 7.1).

5.3.2 Besondere Sperrzeit

5.3.2.1 Verlängerung der Sperrzeit bedeutet Vorverlegung ihres Beginns oder Hinausschieben ihres Endes. Verkürzung ist Hinausschieben des Beginns oder Vorverlegung des Endes.

5.3.2.2 Ein öffentliches Bedürfnis für eine abweichende Festsetzung der Sperrzeit ist gegeben, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen. Besondere örtliche Verhältnisse liegen vor, wenn die Verhältnisse im örtlichen Bereich sich so von den Verhältnissen anderer örtlicher Bereiche unterscheiden, daß deswegen eine Abweichung von der allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt erscheint. Als örtlicher Bereich kommt nicht nur eine bestimmte Gemeinde oder ein Stadtviertel, sondern auch ein engerer Bereich in Betracht, z. B. eine Geschäftsstraße im Verhältnis zu Nebenstraßen. Für die Beurteilung sind insbesondere maßgebend die Lage des Betriebes (Wohnviertel, Vergnügungsviertel, Nähe von Theatern, Lichtspielhäusern, Sporthallen und ähnlichen der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen), ferner die Frage, ob sich ein erheblicher Verkehr in unmittelbarer Nähe des Betriebes entwickelt hat, die Einwohnerzahl der Gemeinde, die Zusammensetzung der Bevölkerung, die Bedürfnisse der Einwohnerschaft und des Fremdenverkehrs, die Auswirkungen der Regelung auf Ruhe und Ordnung in der Umgebung des Betriebes. Stets sind die in § 5 Abs. 1 GastG geschützten Belange zu beachten (Nr. 3.3).

5.3.2.3 Ob die zuständige Behörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen über die Sperrzeit anordnet, steht in ihrem Ermessen.

5.3.2.4 Die Anordnung von Ausnahmen nach §§ 18 oder 19 GastV ersetzt nicht die etwa erforderlichen Befreiungen oder Ausnahmebewilligungen nach § 11 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22/SGV. NW. 113).

5.3.2.5 Allgemeine Ausnahmen nach § 18 GastV setzen keinen Antrag voraus. Ergänzend zu § 18 GastV gelten die Vorschriften des Ordnungsbehörden-gesetzes über ordnungsbehördliche Verordnungen. Soweit dies nicht bereits geschehen ist, sind aus Gründen der Rechtssicherheit die bestehenden Sperrzeitregelungen auf der Grundlage des § 18 GastV neu zu treffen.

5.3.2.6 Ausnahmen für einzelne Betriebe (§ 19 GastV)

5.3.2.6.1 Änderungen der Sperrzeit für einzelne Betriebe bedürfen der Schriftform (§ 4 Abs. 4 GastV). Von Antragstellern, die die Aufhebung oder Verkürzung der Sperrzeit beantragen, sind schriftliche Anträge zu verlangen.

5.3.2.6.2 Bei der Prüfung der Frage, ob die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. In Zweifelsfällen ist der Nachruhe der Anwohner der Vorzug vor denjenigen Gesichtspunkten zu geben, die für eine Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit sprechen. Eine Aufhebung der Sperrzeit kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht.

5.3.2.6.3 Verkürzungen oder Aufhebungen der Sperrzeit sind zu befristen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

5.3.2.6.4 Auflagen nach § 19 Satz 3 GastV sind in weiterem Umfang zulässig als Auflagen oder Anordnungen nach § 5 GastG, namentlich können Gesichtspunkte des öffentlichen Bedürfnisses und der besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die möglichen Sanktionen von Verstößen gegen Auflagen oder Anordnungen nach § 5 GastG und von Verstößen gegen Auflagen nach § 19 Satz 3 GastV unterscheiden sich wie folgt:

Bei Nichtbefolgung von Auflagen oder Anordnungen nach § 5 GastG ist außer Verwaltungszwang der Widerruf der Erlaubnis nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 GastG bzw. die Untersagung des erlaubnisfreien Betriebes nach § 16 Nr. 2 GastG zulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage oder Anordnung nach § 5 GastG oder einer Auflage nach § 12 Abs. 3 GastG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 GastG ordnungswidrig.

Bei Nichtbefolgung von Auflagen nach § 19 Satz 3 GastV ist außer Verwaltungszwang der Widerruf der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit möglich, der Widerruf der Erlaubnis oder die Untersagung des erlaubnisfreien Betriebes nur, wenn zugleich die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 oder des § 16 Nr. 1 GastG vorliegen; die Nichtbefolgung einer Auflage ist eine Ordnungswidrigkeit; dies ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Nr. 12 GastG i. V. m. § 21 Nr. 3 GastV.

6 Verbote, Untersagung des Einzelhandels, Überwachung

6.1 Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)

Die Vorschrift betrifft alle Arten des gewerbsmäßigen Ausschanks, also nicht nur den Ausschank im Gaststättengewerbe. Sie findet auch auf den Ausschank im Reisegewerbe und im Marktverkehr Anwendung. Als besonderer Anlaß für ein Verbot kommen z. B. Aufmärsche und Demonstrationen in Betracht. Das Verbot kann durch Allgemeinverfügung oder durch an bestimmte Personen gerichtete Einzelverfügungen erlassen werden. Es ist stets zu befristen und darf nur so weit gehen, wie es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erfordert. In diesem Rahmen sind auch teilweise Verbote zulässig, z. B. das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken in Glasflaschen zum Verzehr an Ort und Stelle.

6.2 Verbot des Feilhaltens von Branntwein durch Automaten (§ 20 Nr. 1 GastG)

6.2.1 Unter Branntwein im Sinne dieser Vorschrift ist nur Trinkbranntwein zu verstehen. Als überwiegend branntweinhaltig kann ein Lebensmittel nur angesehen werden, wenn es einen erheblichen, bei Branntwein üblichen oder dem mindestens nahekommenen Alkoholgehalt aufweist, so daß dem Genuß eine dem Branntwein eigene Gefährlichkeit beizumessen ist. Bei Pralinen, deren Flüssigkeit etwa 10% Weingeist enthält, ist das nicht der Fall. Mischgetränke mit einem Weingeistgehalt unter 15% sind ebenfalls nicht als überwiegend branntweinhaltig anzusehen.

6.2.2 Feilhalten bedeutet erkennbares Bereithalten zum Verkauf. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um ein gewerbliches Feilhalten handelt. Im Falle des gewerblichen Feilhaltens werden alle Formen des Gewerbebetriebs von dem Verbot umfaßt.

6.3 Verbot des Verabreichens alkoholischer Getränke an Betrunkene (§ 20 Nr. 2 GastG)

Das Verbot wendet sich an jeden Gewerbetreibenden, gleichgültig, welcher Art das Gewerbe ist, das er ausübt. Es betrifft nicht nur den Ausschank, sondern auch das Verabreichen von alkoholischen Getränken, die nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind.

6.4 Koppelungsverbote (§ 20 Nr. 3 und 4 GastG)

Die Koppelungsverbote nach § 20 Nr. 3 und 4 GastG gelten dann nicht, wenn lediglich eine einzelne Speise oder ein einzelnes alkoholfreies Getränk gekoppelt wird. Z. B. ist das Verbot nicht verletzt, wenn ein Cola-Getränk nur zusammen mit Weinbrand abgegeben wird, wenn daneben auch alkoholfreie Getränke anderer Art ohne Koppelung deutlich erkennbar angeboten werden.

6.5 Beschäftigte Personen (§ 21 GastG)

6.5.1 Beschäftigt in einem Gaststättenbetrieb sind alle Personen, die, ohne selbständige Gewerbetreibende zu sein, in die Organisation des Gaststättenbe-

- etriebes eingegliedert sind und für seine Zwecke tätig werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Beschäftigte zu dem Inhaber der Gaststätte in einem förmlichen Vertragsverhältnis steht und ob er für seine Tätigkeit ein Entgelt erhält. Beschäftigt sind daher z. B. Arbeitnehmer, mit der Leitung des Betriebes beauftragte Personen, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind, Personen, die zur Unterhaltung der Gäste engagiert sind, auch wenn sie im Werkvertrag tätig werden, wie etwa Tanzdamen, Animierdamen, Musiker, Diskjockeys, ferner im Betrieb mithelfende Angehörige des Inhabers der Gaststätte. Auch der Stellvertreter gehört zu den Beschäftigten.
- 6.5.2 Die Untersagung nach § 21 Abs. 1 GastG ist hinsichtlich aller Beschäftigten möglich. Die frühere Beschränkung auf Beschäftigte, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt sind, ist weggefallen.
- 6.5.3 Soweit § 21 Abs. 1 GastG und § 20 GastV keine Regelung treffen, können auf der Grundlage des § 5 GastG Auflagen oder Anordnungen erlassen werden, die die Beschäftigung von Personen regeln.
- 6.5.4 Zu den von § 21 GastG unberührten Vorschriften gehört auch die auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ergangene Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262).
- 6.6 Untersagung des Einzelhandels mit alkoholischen Getränken (§ 17 GastG)
- 6.6.1 Einzelhandel im Sinne des § 17 GastG ist die gewerbsmäßige Abgabe von alkoholischen Getränken unmittelbar an Verbraucher. Verbraucher ist, wer die Getränke zum persönlichen Verzehr oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht. Der kommissionsweise Stubenhandel ist Einzelhandel im Sinne des § 17 GastG.
- 6.6.2 Die Untersagung ist unbefristet auszusprechen. Sie ist auf Verlangen des Gewerbetreibenden drei Jahre nach Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides wiederaufzuheben.
- 6.7 Überwachung
- 6.7.1 Auskunft und Nachschau (§ 22 GastG)
Abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlaß ist der Geschäftsbetrieb in unregelmäßigen Abständen — grundsätzlich mindestens einmal jährlich — zu überprüfen. Hierbei ist durch Stichproben festzustellen, ob der Gewerbetreibende die ihm nach dem GastG und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten erfüllt. Auf Nr. 3.3.3 wird hingewiesen.
- 6.7.2 Auskunft im Sinne des § 22 Abs. 1 GastG bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine, fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle.
- 6.7.3 Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die ihm nach dem GastG und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können, sind der nach § 1 Abs. 1 GastV zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Diese hat zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Fortdauer oder Wiederholung zu verhindern, insbesondere, ob der Widerruf der Erlaubnis, die Untersagung des Gewerbebetriebes oder zur Vermeidung dessen eine Auflage oder Anordnung nach § 5 GastG, eine Maßnahme nach § 19 GastV oder eine Anordnung nach § 21 Abs. 1 GastG angezeigt erscheint.
- 6.7.4 Die örtlichen Ordnungsbehörden haben darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Anzeigen von den hierzu Verpflichteten erstattet werden, Anzeigepflichten bestehen in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 9 Satz 3, § 10 Satz 3 GastG sowie der §§ 15 und 20 GastV; ihre Verletzung ist ordnungswidrig gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 5 und 12 GastG i. V. m. § 21 Nr. 3 GastV. Wegen der Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 3 GastG wird auf den RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 8. 1971 (SMBL. NW. 710300) Bezug genommen.
- 7 Anwendungsbereich
- 7.1 Vereine und Gesellschaften (§ 23 GastG)
- 7.1.1 Unter Vereinen im Sinne des § 23 GastG sind solche des bürgerlichen Rechts mit oder ohne Rechtsfähigkeit zu verstehen. Gesellschaften sind die des bürgerlichen und des Handelsrechts mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit; dazu gehören auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften. Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von § 23 GastG nicht erfaßt.
- 7.1.2 Vereine und Gesellschaften, die gewerbsmäßig eine der in § 1 GastG angeführten Tätigkeiten ausüben, fallen ohne jede Beschränkung unter die Vorschriften des GastG. Insbesondere ist eine Erlaubnis erforderlich, sofern nicht einer der in § 2 Abs. 2 bis 4, §§ 14, 26, 36 GastG geregelten Tatbestände vorliegt. In diesem Zusammenhang ist besonders zu beachten, daß die Gewinnerzielungsabsicht und damit die Eigenschaft einer Tätigkeit als gewerblich nicht dadurch entfällt, daß die aus ihr fließenden Gewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet werden sollen. Zum Beispiel ist der Betrieb einer Schankwirtschaft durch einen Sportverein auch dann gewerbsmäßig, wenn die dabei erzielten Gewinne zur Förderung sportlicher Zwecke des Vereins bestimmt sind. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Verein oder die Gesellschaft einen dauernden Geschäftsbetrieb beabsichtigt. Die für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit notwendige Fortsetzungsabsicht liegt schon dann vor, wenn bei einer einmaligen Gelegenheit, z. B. bei einem Vereinsfest, einer großen Zahl von Personen Getränke oder Speisen verkauft werden.
- 7.1.3 Die Regelung des § 23 GastG greift nur ein, wenn der Verein oder die Gesellschaft **nicht gewerbsmäßig** handeln.
- 7.1.3.1 Der nicht gewerbsmäßige Ausschank alkoholfreier Getränke, das nicht gewerbsmäßige Verabreichen von zubereiteten Speisen und der nicht gewerbsmäßige Beherbergungsbetrieb durch einen Verein oder eine Gesellschaft fallen nicht unter das GastG.
- 7.1.3.2 Auf den nicht gewerbsmäßigen Ausschank alkoholischer Getränke an Arbeitnehmer des Vereins oder der Gesellschaft findet das GastG ebenfalls keine Anwendung.
- 7.1.3.3 Der nicht gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke an andere als Arbeitnehmer des Vereins oder der Gesellschaft in Räumen, die dem Verein bzw. der Gesellschaft gehören oder ihnen überlassen sind und die nicht Teil eines gewerblichen Gaststättenbetriebes bilden, ist erlaubnisfrei, unterliegt aber den in § 23 Abs. 2 GastG geregelten Beschränkungen. Namentlich gelten für ihn die Bestimmungen über die Sperrzeit, über die Pflicht zum Ausschank alkoholfreier Getränke und über die Erteilung von Anordnungen nach § 5 Abs. 2 GastG.
- 7.1.3.4 Der nicht gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke an andere als Arbeitnehmer in Räumen, die weder im Eigentum des Vereins oder der Gesellschaft stehen noch ihnen zur Nutzung überlassen sind, oder in Räumen, die sonst Teil eines gewerblichen Gaststättenbetriebes sind, unterliegt in vollem Umfang den Vorschriften des GastG (§ 23 Abs. 1 GastG).

- 7.2 Realgewerbeberechtigungen (§ 24 GastG)
- 7.2.1 Die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes auf Realgewerbeberechtigungen bedeutet, daß allein auf Grund der Realgewerbeberechtigung der Betrieb nicht geführt werden darf. Es bedarf vielmehr einer persönlichen Erlaubnis, sofern nicht ein Fall der Erlaubnisfreiheit nach §§ 2, 14, 26, 36 GastG vorliegt. In der Erlaubnisurkunde ist anzugeben, daß und in welchem Umfang die Erlaubnis auf der Realgewerbeberechtigung beruht.
- 7.2.2 Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG ist auch in bezug auf die örtliche Lage des Gewerbebetriebs unanwendbar; die einschränkende Fassung des § 24 Abs. 1 Satz 1 GastG beruht auf einem Redaktionsversehen.
- 7.2.3 Die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über das Erlöschen von Realgewerbeberechtigungen durch Nichtausübung sind durch § 24 Abs. 1 Satz 2 GastG aufgehoben.
- 7.3 Betreuungseinrichtungen (§ 25 Abs. 1 GastG)
- 7.3.1 Betreuungseinrichtungen der in § 25 Abs. 1 GastG aufgeführten Verbände und Stellen sind solche, die von diesen Verbänden oder Stellen in eigener Regie oder in ihrem Auftrag, z. B. durch einen Pächter, betrieben werden. Nicht ausreichend ist, daß ein anderer aus eigener Initiative die Angehörigen der Verbände betreut. Deshalb sind von konfessionellen Organisationen zur Betreuung von Soldaten eingerichtete Klubheime nicht nach § 25 GastG von der Geltung des GastG ausgenommen.
- 7.3.2 Angehörige der Bundeswehr usw. sind deren sämtliche Bedienstete, also nicht nur Soldaten, sondern auch Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei der Bundeswehr usw. tätig sind.
- 7.3.3 Sonderveranstaltungen, die von den in § 25 Abs. 1 GastG aufgeführten Verbänden mit Zugang für jedermann ausgerichtet werden, insbesondere Jahresbälle oder Bälle bei besonderen Gelegenheiten, sind von der Geltung des GastG nicht ausgenommen.
- 7.4 Luftfahrzeuge
Der Begriff ist derselbe wie in § 1 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes. Der Gaststättenbetrieb in Luftfahrzeugen ist nur so lange von der Geltung des GastG ausgenommen, als das Luftfahrzeug der Luftfahrt zu dienen bestimmt ist. Auf Flugplatzgaststätten ist das GastG in vollem Umfang anzuwenden.
- 7.5 Eisenbahnen
- 7.5.1 Nach § 41 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes i. V. m. § 35 GastG gilt das GastG nicht für den Betrieb der Deutschen Bundesbahn und die Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- (nicht Omnibus-) und Schifffahrtbetriebs und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind.
- 7.5.2 Für nichtbundeseigene Eisenbahnen gilt die Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vom 7. Mai 1963 (BGBl. I S. 315), geändert durch Verordnung vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 113). Diese Verordnung gilt gemäß § 32 GastG weiter; ihre Verweisungen beziehen sich nach § 35 GastG auf die entsprechenden Vorschriften des GastG n. F.
- 7.6 Anwendbarkeit der GewO (§ 31 GastG)
- 7.6.1 Ergänzend anwendbar sind namentlich §§ 12, 12a, 14 bis 15b, 33a, 33c, 33d bis i, 55 Abs. 1 Nr. 3, 60a GewO. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 GewO findet auch Anwendung, wenn ein Gewerbetreibender nach Erlöschen seiner Erlaubnis den Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes fortsetzt.
- 7.6.2 Zu den Vorschriften über den Arbeitsschutz, die durch das GastG nach dessen § 31 Halbsatz 2 nicht berührt werden, gehören nicht nur Titel VII GewO, sondern z. B. auch das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die Arbeitszeitordnung.
- 8 **Straf- und Bußgeldbestimmungen**
- 8.1 Das Bußgeldverfahren ist nicht dazu da, gaststättenrechtliche Zweifelsfragen einer gerichtlichen Entscheidung zuzuführen. Bestehen derartige Zweifel, sind sie erforderlichenfalls im Verwaltungsrechtsweg zu klären. Hiervon darf nicht deswegen abgesehen werden, weil bei ungünstigem Ausgang eines Bußgeldverfahrens die Kosten der Justizverwaltung zur Last fallen, während ein verlorener Verwaltungsprozeß zu Lasten der für das Gaststättenrecht zuständigen Körperschaft geht.
- 8.2 Ohne die nach § 2 Abs. 1 GastG erforderliche Erlaubnis handelt auch, wer eine ihm erteilte Erlaubnis in sachlicher, räumlicher oder zeitlicher Beziehung überschreitet.
- 8.3 Eine Überschreitung der in § 7 GastG eingeräumten Befugnisse ist nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 GastG nur relevant, wenn sie in zeitlicher Hinsicht erfolgt (Nr. 5.2.3). Wird der sachliche Umfang des § 7 GastG überschritten, werden z. B. Waren abgegeben, die nicht als Zubehör anzusehen sind und deren Abgabe auch nicht nach § 7 Abs. 2 GastG gestattet ist, findet § 28 Abs. 1 Nr. 3 GastG keine Anwendung. Eine Ahndung kommt nur nach anderen Vorschriften in Betracht, gegen die der Gewerbetreibende etwa verstoßen hat, z. B. das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel oder das Ladenschlußgesetz.
- 9 **Zuständigkeiten**
- Die Zuständigkeiten für Verwaltungshandlungen sind in § 4 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 6 Satz 2, § 9 Satz 3, § 10 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 3, § 34 Abs. 3 Satz 2 GastG, Nr. 2 VwV Unterrichtungsnachweis, §§ 1 bis 3 GastV geregelt.
- 10 **Verfahren**
- 10.1 **Örtliche Zuständigkeit**
Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, vorläufigen Erlaubnis, Stellvertretungserlaubnis, vorläufigen Stellvertretungserlaubnis oder Gestattung nach dem GastG ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzureichen, die nach § 2 GastV zuständig ist.
- 10.2 Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG)
- 10.2.1 Unterlagen
- 10.2.1.1 Die Erlaubnisbehörde hat von dem Antragsteller zu verlangen, daß er für sich und seinen Ehegatten, falls dieser nicht getrennt von ihm lebt, ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 [BGBl. I S. 243]) beibringt.
- 10.2.1.2 Die Erlaubnisbehörde hat von dem Antragsteller Grundriß, Schnitt und Lageplan der für den Betrieb des Gewerbes und den Aufenthalt der Beschäftigten vorgesehenen Räume in doppelter Fertigung anzufordern. Dies gilt nicht, falls nur eine Änderung der Erlaubnis beantragt wird, die den Zustand der dem Betrieb des Gewerbes einschließlich der dem Aufenthalt der Beschäftigten dienenden Räume nicht betrifft. Es kann dem Antragsteller anheimgestellt werden, weitere Ausfertigungen der Unterlagen einzureichen, damit diese zur Verkürzung der Bearbeitungszeit den zu beteiligenden Behörden und Dienststellen gleichzeitig übersandt werden können.

- 10.2.1.3 Hat der Antragsteller über die dem Betrieb des Gewerbes einschließlich der dem Aufenthalt der Beschäftigten dienenden Räume einen Nutzungsvertrag (Mietvertrag, Pachtvertrag) abgeschlossen, so ist die hierüber errichtete Urkunde anzufordern.
- 10.2.2 Beteiligung anderer Behörden
- 10.2.2.1 Wohnen der Antragsteller oder sein Ehegatte weniger als 3 Jahre in der Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, so sind auch die örtlichen Ordnungsbehörden oder die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden der Gemeinden, in denen der Antragsteller bzw. sein Ehegatte in den letzten 3 Jahren gewohnt haben, zu hören. Haben der Antragsteller oder sein Ehegatte innerhalb der letzten 3 Jahre ein Gaststättengewerbe in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde ausgeübt, so ist auch die örtliche Ordnungsbehörde oder die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Behörde dieser Gemeinde zu hören; dies gilt nicht für ein Gaststättengewerbe nach § 1 Abs. 2 GastG.
- 10.2.2.2 Besondere Bedeutung kommt der Koordinierung von Erlaubnisbehörden und Bauaufsichtsbehörden zu.
- 10.2.2.2.1 Vor der Erteilung einer Erlaubnis ist das Einverständnis der für den Vollzug der Landesbauordnung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen.
- 10.2.2.2.2 Vor der Erteilung einer Baugenehmigung oder der Nichtbeanstandung einer Bauanzeige über Räume, die einem Gaststättetrieb dienen sollen, ist die Erlaubnisbehörde zu hören.
- 10.2.2.3 Ist nach den betrieblichen Verhältnissen die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu erwarten, so ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt vor der Erteilung einer Erlaubnis zu hören. Die Anhörung muß sich insbesondere auf alle vom Antragsteller gewünschten oder von der Erlaubnisbehörde beabsichtigten Abweichungen im Sinne des § 11 GastV erstrecken, soweit durch sie Belange von Arbeitnehmern berührt werden können.
- 10.2.2.4 Vor der Erteilung der Erlaubnis für eine Speisewirtschaft, in der Lebensmittel im Sinne der Hygiene-Verordnung verabreicht werden, ist die Kreisordnungsbehörde zu hören.
- 10.2.2.5 Auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 9. 10. 1970 (SMBI. NW. 7100) wird hingewiesen.
- 10.2.2.6 Die Beteiligung sonstiger Behörden und Dienststellen, wie Jugendamt, Gesundheitsamt, Straßenverkehrsbehörden, Finanzamt (Nr. 3.2.1), Kreispolizeibehörden, erfolgt dann, wenn deren Belange berührt werden.
- 10.2.2.7 Von der an sich notwendigen Beteiligung von Behörden kann abgesehen werden, soweit der Antrag abgelehnt werden muß und nicht angenommen werden kann, daß sich aus der Beteiligung der fachlich berührten Behörde neue Gesichtspunkte zu den Ablehnungsgründen ergeben. Z. B. bedarf es der Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde nicht, wenn feststeht, daß der Antragsteller unzuverlässig ist.
- 10.2.3 Erlaubnisbescheid
Der Erlaubnisbescheid muß inhaltlich dem Muster der Anlage 1 entsprechen. Besondere Sorgfalt ist auf die genaue Beschreibung des Betriebs in sachlicher und räumlicher Hinsicht zu legen. Auf Nr. 3.1.1 und 3.1.2.1 wird hingewiesen. Je eine Fertigung von Grundriß, Schnitt und Lageplan (Nr. 10.2.1.2) sind dem Erlaubnisbescheid als Anlage beizufügen und als solche zu bezeichnen.
Der Erlaubnisbescheid — ohne Anlagen — ist abschriftlich der Kreispolizeibehörde und der Bauaufsichtsbehörde sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, wenn es zu dem Antrag gehört worden ist (Nr. 10.2.2.3), zu übersenden. Den anderen beteiligten Behörden und Dienststellen kann eine Abschrift des Erlaubnisbescheides übersandt werden.
- 10.3 Vorläufige Erlaubnis, Stellvertretungserlaubnis, vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§§ 9, 11 GastG)
- 10.3.1 Die Erlaubnisbehörde hat von dem Antragsteller zu verlangen, daß er für sich und seinen Ehegatten, falls dieser nicht getrennt von ihm lebt, bzw. für den Stellvertreter ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) beibringt.
- 10.3.2 Der Bescheid über die vorläufige Erlaubnis muß inhaltlich dem Muster der Anlage 2 entsprechen.
- 10.4 Gestattung (§ 12 GastG)
- 10.4.1 Wenn baurechtliche Vorschriften für die Entscheidung über den Antrag berührt werden, ist eine Stellungnahme der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen und zu beachten. Im übrigen ist Nr. 10.2.2 entsprechend anzuwenden.
- 10.4.2 Der Bescheid muß inhaltlich dem Muster der Anlage 3 entsprechen.
- 10.5 Auflagen, Anordnungen
Auflagen oder Anordnungen, mit denen bauliche Maßnahmen von dem Gewerbetreibenden verlangt werden, sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Der Gewerbetreibende ist in der Verfügung, in der die Auflage oder Anordnung getroffen wird, darauf hinzuweisen, daß die Verfügung eine etwa notwendige Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht ersetzt.
- 10.6 Mitteilungen an das Bundeszentralregister
Nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, durch die eine Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG versagt, nach § 15 Abs. 1 GastG oder nach Nr. 3.6.1.3 zurückgenommen oder nach § 15 Abs. 2 GastG widerrufen oder der Betrieb eines Gaststättengewerbes, für den eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wegen Unzuverlässigkeit nach § 16 Nr. 1 GastG untersagt worden ist, sind nach § 11 Nr. 4, § 20 des Bundeszentralregistergesetzes dem Bundeszentralregister mitzuteilen. Richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so muß sich die Mitteilung auf die vertretungsberechtigte natürliche Person beziehen, die unzuverlässig ist.
- 11 Es werden aufgehoben:
der RdErl. d. MdI v. 26. 8. 1886 (SMBI. NW. 710300),
der RdErl. d. MdI v. 1. 3. 1890 (SMBI. NW. 710300),
der RdErl. d. MdI v. 24. 2. 1927 (SMBI. NW. 710300),
der RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1951 (SMBI. NW. 710300),
der RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1951 (SMBI. NW. 710300),
der RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1957 (SMBI. NW. 710301),
der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 8. 5. 1958 (SMBI. NW. 710300),
der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 1. 12. 1958 (SMBI. NW. 71051),
der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 4. 11. 1959 (SMBI. NW. 710300),
der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 1. 1960 (SMBI. NW. 710300),
der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 4. 1969 (SMBI. NW. 710300).
- 12 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Anlage 1

Erlaubnis

Herrn/Frau (Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, Geburtsdatum — Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins — Anschrift)

wird gemäß § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298) die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft einer Speisewirtschaft eines Beherbergungsbetriebs erteilt.

1. Räumlicher Umfang: Örtliche Lage (Ort, Straße, Hausnummer, bei Gebäuden Stockwerk, Nebengebäude, bei Standplätzen genaue Beschreibung):

Zahl, Lage und Zweckbestimmung der Schank- und Speiseräume:

Zahl und Lage der Beherbergungsräume:

Zahl, Lage und Zweckbestimmung der Arbeitsräume:

Zahl und Lage der Abortanlagen:

Küche und dazugehörige Nebenräume:

Sonstige Nebenräume:

2. Betriebsart:

Besonderheit für folgende Räume:

3. Einschränkungen für das Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen:

4. Beschränkungen der Betriebszeit:

5. Auflagen gemäß § 5 Abs. 1 GastG:

6. Die Erlaubnis beruht in vollem Umfang auf Realgewerbeberechtigung: in folgendem Umfang

7. Befristung (nur auf Antrag): Die Erlaubnis erlischt am

8. Gebühren — Kosten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ort — Datum:

Behörde — Unterschrift:

Anlagen (im einzelnen aufführen):

Vorläufige Erlaubnis

Herrn/Frau

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, Geburtsdatum — Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins — Anschrift)

wird gemäß § 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298) auf Widerruf die vorläufige Erlaubnis zum Betrieb

einer Schankwirtschaft
einer Speisewirtschaft
eines Beherbergungsbetriebs

in

(Ort, Straße, Hausnummer, bei Gebäuden Stockwerk, Nebengebäude, bei Standplätzen genaue Beschreibung)

in der Betriebsart und in dem räumlichen und sachlichen Umfang nach

der Erlaubnis
den Bescheiden

vom

erteilt.

Es gelten folgende Auflagen und Beschränkungen:

Diese vorläufige Erlaubnis wird in der Weise befristet, daß sie mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG erlischt. Sie erlischt unabhängig hiervon mit dem Ablauf des

Gebühren — Kosten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ort — Datum:

Behörde — Unterschrift:

Gestattung

Herrn/Frau (Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, Geburtsdatum — Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins — Anschrift)

wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298) auf Widerruf der Betrieb
einer Schankwirtschaft
einer Speisewirtschaft
eines Beherbergungsbetriebs

aus Anlaß

vom

bis

gestattet.

1. Räumlicher Umfang: Örtliche Lage
(Ort, Straße, Hausnummer, bei Gebäuden Stockwerk, Nebengebäude, bei Standplätzen genaue Beschreibung):

Zahl, Lage und Zweckbestimmung der zugelassenen Räume:

2. Betriebsart:

3. Einschränkungen für das Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen:

4. Beschränkungen der Betriebszeit:

5. Auflagen gemäß § 12 Abs. 3 GastG:

6. Gebühren — Kosten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ort — Datum:

Behörde — Unterschrift:

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.